Praxisfragen Themenbereich 1 – 10

Jahresabschlussprüfung 1 – JAP 1

Grundlagen Prüfung JA (Einsteiger)

Praxisfragen

Praxisfragen
Themenbereich 1: Grundlagen der Facharbeit und der Berufsorganisation

Frage 1	Ja	Nein
Für die in Deutschland verankerten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, kurz GoA, gilt folgendes:		
a) Die GoA werden durch die Gesamtheit aller ISA gebildet.	☐	☐
b) Alle IDW PS wurden durch die inhaltlich entsprechenden ISA [DE] gebildet.	☐	☐
c) ISA [DE] beinhalten spezifische deutsche Anpassungen, die sog. „D-Kennziffern“.	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Das Ziel einer Abschlussprüfung ist es, mit		
a) absoluter Sicherheit	☐	☐
b) hinreichender Sicherheit	☐	☐
c) gewisser Sicherheit	☐	☐
eine **wesentliche** falsche Darstellung im Jahresabschluss oder Lagebericht aufzudecken.		

Praxisfragen
Themenbereich 2: Dokumentationen/Arbeitspapiere

Frage 1	Ja	Nein
Welche Unterlagen zählen zu den gesetzlich aufbewahrungspflichtigen Handakten?		
a) Vom Auftraggeber erhaltene Dokumente	☐	☐
b) Briefwechsel mit Auftraggeber	☐	☐
c) Für den Auftraggeber von Dritten erhaltene Dokumente, sogenannte „Bestätigungen Dritter“	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Wie lange sind gesetzlich aufbewahrungspflichtige Handakten aufzubewahren?		
a) 4 Jahre nach Beendigung des Auftrags	☐	☐
b) 10 Jahre nach Beendigung des Auftrags	☐	☐
c) Nach der im Auftragsbestätigungsschreiben genannten Frist	☐	☐
d) 6 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses	☐	☐

Frage 3	Ja	Nein
Zu welchem Zeitpunkt ist eine Prüfungsakte bei gesetzlichen Abschlussprüfungen spätestens zu schließen, so dass nachträgliche Anpassungen nur noch ausnahmsweise (mit entsprechender Begründung) vorgenommen werden sollten?		
a) 60 Werktage nach der letzten Prüfungshandlung	☐	☐
b) Am Tag der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks	☐	☐
c) 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks	☐	☐
d) 60 Tage nach Beendigung der Prüfungshandlungen vor Ort	☐	☐

Praxisfragen
Themenbereich 3: Das postenbezogene Interne Kontrollsystem – Prüfung der Grundlagen des postenbezogenen IKS

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?		
a) Der Jahresabschlussprüfer prüft das gesamte IKS und nimmt so eine Überwachungsaufgabe wahr.	☐	☐
b) Die Aufbauprüfung des IKS erfolgt typischerweise prozessbezogen – Stichwort walk through.	☐	☐
c) Nachdem die Aufbauprüfung des IKS abgeschlossen wurde, ist bei jeder identifizierten Kontrollmaßnahme zu prüfen, ob diese auch funktioniert (Funktionsprüfung).	☐	☐
d) Ist das Interne Kontrollsystem in einem Prüffeld im Laufe eines Geschäftsjahres geändert worden, sind die zum Abschlussstichtag relevanten Regelungen zu würdigen.	☐	☐
e) Hat der Abschlussprüfer eine IKS-Kontrollmaßnahme im Rahmen der Vorjahresprüfung geprüft, für in Ordnung befunden und haben sich im aktuellen Prüfungszeitraum keine Änderungen ergeben, muss diese Kontrollmaßnahme auf keinen Fall einer Funktionsprüfung unterzogen werden.	☐	☐

Praxisfragen
Themenbereich 4: Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?		
a) Bei Finanzanlagen (Finanzanlagevermögen) können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.	☐	☐
b) Im Anlagevermögen gilt grundsätzlich das strenge Niederstwertprinzip.	☐	☐

Praxisfragen
Themenbereich 5: Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?		
a) Dem Prüfungsrisiko ist stets zuerst mit Einzelfallprüfungshandlungen zu begegnen. Analytische Prüfungshandlungen können diese ergänzen.	☐	☐
b) Bei der Prüfung von Forderungen aus LuL zählen die Beurteilung der Entwicklung des Forderungsvolumens, die Analyse der Entwicklung der EWB und PWB zum Forderungsvolumen sowie auch die Einholung von Saldenbestätigungen zu den analytischen Prüfungshandlungen. Die drei genannten Prüfungshandlungen stellen somit keine aussagebezogenen Prüfungshandlungen dar.	☐	☐
c) Bei Saldenbestätigungsaktionen können verschiedene Methoden angewendet werden. Bei dem offenen Verfahren wird der Adressat gebeten, seine Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo schriftlich zu bestätigen.	☐	☐
d) Wird auf eine Anfrage zur Saldenbestätigung nicht geantwortet, sind regelmäßig alternative Prüfungshandlungen vorzunehmen.	☐	☐
e) Bei der Cut-Off-Prüfung werden ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überprüft, die vor dem Bilanzstichtag - also im zu prüfenden Jahr - gebucht wurden.	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen trifft auf die Einholung von Saldenbestätigungen zu? Bitte beachten Sie bei dieser Frage genau die Bedeutung der Fachbegriffe!		
a) Saldenbestätigungen ohne Saldoabweichungen dienen als Werthaltigkeitsnachweis.	☐	☐
b) Bei der negativen Methode ist der geringste Rücklauf zu erwarten.	☐	☐
c) Nur sofern viele abweichende Saldenbestätigungen eingehen, muss der Abschlussprüfer den Differenzen nachgehen.	☐	☐
d) Bei Nichtbeantwortung einer Saldenbestätigung liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, ob er alternative Prüfungshandlungen vornimmt.	☐	☐

Frage 3	Ja	Nein

Welche der folgenden Aussagen zu den Forderungen ist richtig? Bitte beachten Sie genau die verwendeten Fachbegriffe!

a) Die Debitoren-Habenposten von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. ☐ ☐

b) Forderungen mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren sind gesondert zu vermerken . ☐ ☐

c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen, welche sich aus Lieferungen und Leistungen ergeben, sind vorrangig unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anzugeben. ☐ ☐

d) Fremdwährungsforderungen mit einer Restlaufzeit von > 1 Jahr werden in jedem Fall mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet, auch wenn dadurch ein nicht realisierter Gewinn ausgewiesen wird. ☐ ☐

Praxisfragen
Themenbereich 6: Prüfung ausgewählter Finanzposten – Teil 1 bis 3

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?		
a) Im Folgejahr zu zahlende Zinsen, welche Zinsaufwand des laufenden Jahres darstellen, sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (und nicht unter den Sonstigen Verbindlichkeiten) auszuweisen.	☐	☐
b) Bei unwesentlich hohen Verbindlichkeiten reicht in der Regel ein Kontoauszug aus, von einer Bestätigung Dritter kann abgesehen werden.	☐	☐
c) Die Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und von mehr als einem Jahr kann entweder in der Bilanz oder im Anhang angegeben werden. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht zum Ausweis, das der Kaufmann unter Beachtung des Stetigkeitsgebots ausüben kann.	☐	☐
d) Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist § 256a HGB („Währungsumrechnung“) nicht anwendbar.	☐	☐

Praxisfragen
Themenbereich 7: Prüfung der Sonstigen Vermögensgegenstände

Frage 1	Ja	Nein
Welcher der folgenden Posten ist unter den Sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen - **[A] Prüfung des Ausweises?**		
a) Kreditorische Debitoren	☐	☐
b) Debitorische Kreditoren	☐	☐
c) Mietvorauszahlung	☐	☐
d) Mietforderungen	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?		
a) Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist eine Auffangposition, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres, die nicht dem übrigen Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet werden können (und auch nicht Aufwand des Geschäftsjahres darstellen), sind hier auszuweisen.	☐	☐
b) Gewerbesteuererstattungsansprüche können mit einer Körperschaftsteuerschuld saldiert werden (beide sind zum gleichen Zeitpunkt fällig).	☐	☐
c) Das Prüffeld „Sonstige Vermögensgegenstände“ muss in der Regel nicht geprüft werden.	☐	☐
d) Bei sonstigen Vermögensgegenständen können unter Umständen analytische Prüfungshandlungen ausreichend sein, z. B. überschlägiger Vergleich der Werte des laufenden Jahres mit den entsprechenden Werten des Vorjahrs.	☐	☐

Frage 3	Ja	Nein

Eine GmbH (Stammkapital in Höhe von EUR 200.000,00, Eigenkapital zum 01.01.X1 EUR 300.000,00) hat ihrem **Gesellschafter** im Januar des Jahres X1 ein Darlehen in Höhe von EUR 100.000 ausgereicht.
Das Darlehen wird jährlich mit 2 % verzinst und ist **in einem Betrag am 01.01.X7 fällig**.
Zum 31. Dezember X1 weist die GmbH ein Eigenkapital in Höhe von EUR 200.000,00 aus.

Welche der folgenden Aussagen sind zum 31.12.X1 zutreffend?

		Ja	Nein
a)	Die GmbH hat die Forderung in Höhe von EUR 102.000,00 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ohne weitere Erläuterung auszuweisen.	☐	☐
b)	Die GmbH kann die Forderung entweder gesondert in der Bilanz oder im Anhang angeben.	☐	☐
c)	Die GmbH hat in der Bilanz zu vermerken, dass der Betrag in Höhe von EUR 102.000,00 eine Restlaufzeit von über einem Jahr hat.	☐	☐
d)	Die GmbH hat von dem Gesellschafter das Darlehen sofort zurück zu fordern.	☐	☐

Praxisfragen
Themenbereich 8: Prüfung ausgewählter weiterer Posten – Teil 1 bis 4

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen zu den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind richtig?		
a) Die Kreditoren-Sollposten werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.	☐	☐
b) Unverzinsliche Verbindlichkeiten müssen abgezinst werden.	☐	☐
c) Die Grundlagen der Währungsumrechnung sind im Anhang anzugeben.	☐	☐
d) Kleine Gesellschaften müssen die Restlaufzeitangabe „mehr als 5 Jahre“ bei den Verbindlichkeiten nur in einem Gesamtbetrag angeben.	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Welche Aussagen sind in Bezug auf die Bilanzierung von **Sonstigen Verbindlichkeiten** korrekt?		
a) Die Steuerverbindlichkeiten sind grundsätzlich als Davon-Vermerk in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.	☐	☐
b) Größere Posten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind im Anhang anzugeben.	☐	☐
c) Sonstige Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.	☐	☐
d) Sofern einzelne Posten der Sonstigen Verbindlichkeiten besichert sind, ist dies im Anhang anzugeben.	☐	☐

Praxisfragen
Themenbereich 9: Grundlagen und Bedeutung des Prüfungsberichts

Frage 1	Ja	Nein
Welche Aussagen, betreffend nicht korrigierter Unregelmäßigkeiten sind richtig?		
a) Unregelmäßigkeiten haben immer Konsequenzen im Bestätigungsvermerk.	☐	☐
b) Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung haben Konsequenzen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk.	☐	☐
c) Täuschungen in der Rechnungslegung haben Konsequenzen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk.	☐	☐
d) Liegen keine Unregelmäßigkeiten vor, wird dies im Prüfungsbericht nicht genannt.	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Welche Angaben sind hier nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB* zu nennen?		
a) Factoring	☐	☐
b) Annahme zu Nutzungsdauern von Firmenwerten	☐	☐
c) Sale und lease back-Vorgang	☐	☐
d) Aktive latente Steuern	☐	☐

*Weitergehende Erläuterungen zu wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie **Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Ausnutzung von Ermessenspielräumen** sowie **sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Frage 3	Ja	Nein

Ein gesetzlicher Prüfungsauftrag wird durch den Auftraggeber vor Erteilung des Prüfungsurteils gekündigt.

Welche Aussagen sind zutreffend?

a) Der Mandant kann den Auftrag jederzeit kündigen. Es gilt die Vertragsfreiheit. ☐ ☐

b) Der Abschlussprüfer soll über das Ergebnis der bisherigen Prüfung gegenüber dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage berichten. ☐ ☐

c) Der Bericht hat sich an den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021) zu orientieren, soweit das geht, und muss auf den Grund der Kündigung eingehen. ☐ ☐

d) Die WPK ist unverzüglich und schriftlich über die Kündigung des Auftrags zu informieren. ☐ ☐

Frage 4	Ja	Nein

Der Abschlussprüfer muss im Prüfungsbericht zu dem Lagebericht der Gesellschaft Stellung nehmen. Welche Aussagen sind hier zutreffend?

a) Der Abschlussprüfer hebt Sachverhalte aus dem Lagebericht hervor, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ sind, und ergänzt sie um analysierende Darstellungen, Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter. ☐ ☐

b) Eine Wiederholung der wesentlichen Aspekte der Gesellschaft ist ausreichend. ☐ ☐

c) Wird der Lagebericht zulässigerweise nicht aufgestellt, entfällt der Absatz im Prüfungsbericht. Aber der Abschlussprüfer muss bei Zweifeln an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung weitere Berichtspflichten erfüllen, d. h. ergänzender Absatz. ☐ ☐

d) Wenn die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter wegen Unterlassen von Angaben nicht vertretbar ist, holt der Abschlussprüfer dieses in diesem Absatz nach. Die Angabe im Prüfungsbericht tritt an die Stelle des Lageberichts (Kompensation). ☐ ☐

Praxisfragen
Themenbereich 10: Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen

Frage 1	Ja	Nein
Welche Aussage im Zusammenhang mit dem Bestätigungsvermerk ist korrekt?		
a) Der Bestätigungsvermerk richtet sich primär an die Gesellschafter.	☐	☐
b) Die Formulierung des Bestätigungsvermerk und sich daraus ergebende Fragestellungen können bei der Prüfung von NON-PIE Aufträgen stets und ausschließlich IDW PS 400 n.F. entnommen werden.	☐	☐
c) Genau genommen beinhaltet das Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk zwei einzelne Prüfungsurteile: ein Prüfungsurteil für den Jahresabschluss und eines für den Lagebericht.	☐	☐
d) Bei einem Jahresabschluss, bei dem im Falle einer Liquidation oder Insolvenz richtigerweise Zerschlagungswerte (anstelle von Fortführungswerten) zum Ansatz kamen, ist stets ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk zu erteilen, da kein GOING CONCERN gegeben ist.	☐	☐

Frage 2	Ja	Nein
Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Nach Auslieferung des Berichts erhält der WP neue Tatsachen, die zu einem modifizierten Bestätigungsvermerk (falscher Bilanzansatz) geführt hätten. Was darf oder muss der WP tun?		
a) Nichts, denn der Bericht ist bereits ausgeliefert worden.	☐	☐
b) Er muss den Bestätigungsvermerk zurückfordern und abändern.	☐	☐
c) Er muss den Mandanten auffordern, den Jahresabschluss zu ändern und die Änderungen im Rahmen einer Nachtragsprüfung prüfen zu lassen.	☐	☐
d) Er muss es unverzüglich der WPK melden (Meldepflicht nach WPO).	☐	☐